

Aktenzeichen: 4 AZR 512/88

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 15. Februar 1989
- 4 AZR 512/88 -

I. Arbeitsgericht Urteile vom 26. Januar 1988
Solingen - 2 Ca 1978/87 -
- 2 Ca 1979/87 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 1. September 1988
Düsseldorf - 13 Sa 512/88 -
- 13 (9) Sa 520/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Mehrarbeitszuschlag bei Freizeitausgleich

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Kraftfahrzeuggewerbe; MTV für das
Kraftfahrzeuggewerbe NW § 3

Leitsatz:

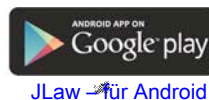
K e i n e

Hinweise des Senats:

Mehrarbeitszuschlag für erweiterten Reparaturdienst im
Kraftfahrzeuggewerbe bei Freizeitausgleich; Voraussetzung
der regelmäßigen Verkürzung der Arbeitszeit



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



4 AZR 512/88

13 Sa 512/88 und 13 (9) Sa 520/88 Düsseldorf

Verkündet am
15. Februar 1989

Im Namen des Volkes!

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

mündlichen Verhandlung vom 15. Februar 1989 durch den
Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und
Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Börner und
Hauk für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 1. September
1988 - 13 Sa 512/88 - / 13 (9) Sa 520/88 -
aufgehoben.

Die Berufungen der Beklagten gegen die Urteile
des Arbeitsgerichts Solingen vom 26. Januar 1988
- 2 Ca 1978/87 - und - 2 Ca 1979/87 - werden zu-
rückgewiesen.

Die Beklagte hat auch die Kosten der Rechtsmittel-
instanzen zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Kläger sind in einer Kraftfahrzeugreparaturwerkstatt der
Beklagten beschäftigt. Auf die Arbeitsverhältnisse der Parteien
finden aufgrund beiderseitiger Tarifgebundenheit die Tarifver-
träge für das Kraftfahrzeuggewerbe in Nordrhein-Westfalen Anwen-
dung. Nach § 3 Nr. 1 des Manteltarifvertrages (MTV) beträgt die
regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 38,5 Stunden. Die regel-
mäßige werktägliche Arbeitszeit darf die Dauer von 8 Stunden
(ohne Pausen) nicht überschreiten. In Betrieben mit Betriebsrat
wird für den Betrieb oder Teile des Betriebes die Verteilung der
regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zwischen 37 und 40 Stunden
sowie Beginn und Ende der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit
und der Pausen durch Betriebsvereinbarung festgelegt (§ 3 Nr. 2
MTV).

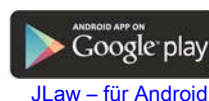


Aufgrund dieser tariflichen Bestimmung ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in dem Betrieb, in dem die Kläger tätig sind, durch Betriebsvereinbarung vom 14. August 1986 auf 7.45 Uhr bis 16.45 Uhr (Montag bis Donnerstag) und auf 7.45 Uhr bis 14.00 Uhr (Freitag) festgelegt. Die Betriebsvereinbarung sieht ferner die Einrichtung eines erweiterten Reparaturdienstes vor. Dieser wird von den Mitarbeitern im Werkstattbereich nach einem Dienstplan durchgeführt. Für die über 38,5 Stunden hinaus geleistete Arbeitszeit soll der Zeitausgleich gemäß den tariflichen Bestimmungen des Manteltarifvertrages erfolgen. Nach einer Zusatzvereinbarung zur Betriebsvereinbarung vom 14. August 1986 ist die Arbeitszeit im erweiterten Reparaturdienst in der Weise geregelt, daß jeweils ein Mitarbeiter montags bis donnerstags von 16.45 Uhr bis 17.45 Uhr, freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesetzt wird. Ein weiterer Mitarbeiter wird freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesetzt. Die geleisteten Arbeitsstunden werden grundsätzlich in den beiden folgenden Wochen durch Freizeit abgegolten. Ist ein solcher Zeitausgleich nicht möglich, werden die geleisteten Arbeitsstunden mit Mehrarbeitszuschlägen von der Beklagten bezahlt. Eine Einigung darüber, ob auch für die Arbeitsstunden, die im erweiterten Reparaturdienst geleistet werden und für die Freizeitausgleich gewährt wird, Mehrarbeitszuschlag zu zahlen ist, konnte weder auf betrieblicher noch auf tariflicher Ebene erzielt werden.

Die Kläger haben die Auffassung vertreten, daß ihnen auch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ob diese Arbeitsstunden ein tariflicher Anspruch auf Mehrarbeitszuschlag zustehe. Nach § 3 Nr. 9 a Satz 1 MTV sei Mehrarbeit die über die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit. Die regelmäßige Arbeitszeit sei in der Betriebsvereinbarung vom 14. August 1986 festgelegt. Sie erfasse nicht die im erweiterten Reparaturdienst geleisteten Arbeitsstunden. Diese fielen auch nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 3 Nr. 9 a Satz 2 MTV. Danach rechneten nicht zu den Mehrarbeitsstunden solche Arbeitsstunden, die nach § 3 Nr. 3 MTV außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zum Ausgleich ausgefallener Arbeitsstunden vor- oder nachgearbeitet werden. Eine solche Vor- oder Nacharbeit sei nach § 3 Nr. 3 MTV nur zulässig bei einer regelmäßigen Verkürzung der Arbeitszeit an einzelnen Werktagen oder einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit, die durch die Art der Arbeit erforderlich sei. Eine regelmäßige Verkürzung der Arbeitszeit in diesem Sinne liege bei der Durchführung des erweiterten Reparaturdienstes aber nicht vor. Vielmehr werde die Arbeitszeit regelmäßig verlängert. Auch erfordere die Art der Arbeit keine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit. Die Verlängerung der Arbeitszeit durch den erweiterten Reparaturdienst beruhe nicht auf der Art der Arbeit, sondern auf den Wünschen der Kunden der Beklagten.

Mit seiner Klage hat der Kläger zu 1) tarifliche Mehrarbeitszuschläge für die in den Monaten Oktober 1986 bis September 1987 im erweiterten Reparaturdienst geleisteten Stunden, für die ihm Freizeitausgleich gewährt worden ist, in Höhe von 311,20 DM brutto geltend gemacht. Der Kläger zu 2) hat seine entsprechende



Borderung für die Monate September 1986 bis August 1987 auf 92,90 DM brutto beziffert. Insoweit hat die Beklagte einen Betrag von 24,90 DM brutto anerkannt.

Der Kläger zu 1) hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 311,20 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 25. November 1987 aus dem sich ergebenden Nettobetrag zu zahlen.

Der Kläger hat zu 2) hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 92,90 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 25. November 1987 aus dem sich ergebenden Nettobetrag zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, daß den Klägern die geltend gemachten Ansprüche auf Mehrarbeitszuschläge nicht zuständen. Die Arbeitszeitregelung aufgrund des erweiterten Reparaturdienstes führe nur zu einer Verlängerung der betrieblichen Arbeitszeit. Die individuelle Arbeitszeit der im erweiterten Reparaturdienst entsprechend dem Dienstplan eingesetzten Mitarbeiter werde nicht verlängert. Sie werde vielmehr nur im Rahmen der tariflichen Bestimmung des § 3 Nr. 3 MTV umverteilt. Die Verlängerung der Arbeitszeit durch den Einsatz im erweiterten Reparaturdienst in einer Woche werde durch die Verkürzung der Arbeitszeit durch den Freizeitausgleich in den beiden folgenden Wochen ausgeglichen. Bei den im erweiterten Reparaturdienst geleisteten Arbeitsstunden handele es sich somit um Vorarbeit für anschließend ausfallende Arbeitsstunden. Diese ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit werde durch die Art der Tätigkeit gefordert. Der erweiterte Re-



paraturdienst ermögliche Auftragsschwankungen aufzufangen und den Wünschen der Kunden nach längeren betrieblichen Öffnungszeiten Rechnung zu tragen.

Das Arbeitsgericht hat den Klagen stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie nach Verbindung zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung abgewiesen. Mit der Revision begehren die Kläger die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Urteile. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des berufsgerichtlichen Urteils und zur Wiederherstellung der erstinstanzlichen Urteile. Den Klägern steht für die im streitbefangenen Zeitraum im erweiterten Reparaturdienst geleisteten Arbeitsstunden, für die Freizeitausgleich gewährt wurde, ein tariflicher Anspruch auf Mehrarbeitszuschlag zu.

Auf die Arbeitsverhältnisse der Parteien findet aufgrund beiderseitiger Tarifgebundenheit der Manteltarifvertrag für das Kraftfahrzeuggewerbe in Nordrhein-Westfalen in der ab 1. September 1986 geltenden Fassung (MTV) unmittelbar und zwingend Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG).

Hinsichtlich der regelmäßigen Arbeitszeit und der Mehrarbeit enthält der Manteltarifvertrag folgende Bestimmungen:



§ 3 Arbeitszeit

Regelmäßige Arbeitszeit

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38,5 Stunden, ohne Pausen.
Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit darf die Dauer von 8 Stunden (ohne Pausen) nicht überschreiten.
2. In Betrieben mit Betriebsrat werden für den Betrieb oder Teile des Betriebes die Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zwischen 37 und 40 Stunden sowie Beginn und Ende der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit mit den Pausen durch Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat durch den Arbeitgeber, festgelegt.

Die in Ziffer 1 festgelegte Arbeitszeit kann so verteilt werden, daß innerhalb von 3 Monaten die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für jeden Arbeitnehmer erreicht wird.

3. Wird die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen regelmäßig verkürzt, so kann die ausfallende Arbeitszeit auf die übrigen Werktage derselben sowie der vorhergehenden oder der beiden folgenden Wochen verteilt werden. Dieser Ausgleich ist ferner zulässig, wenn die Art der Tätigkeit eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit erfordert.

.....

Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

9. a) Mehrarbeit ist die über die festgelegte regelmäßige werktägliche Arbeitszeit (Ziffern 1 + 2) hinaus geleistete Arbeit.

Hierunter fallen nicht die Arbeitsstunden, die im Rahmen der Ziffern 3 + 7 außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zum Ausgleich ausgefallener Arbeitsstunden vor- oder nachgearbeitet werden.

.....

- b) Mehrarbeit soll, soweit dem nicht betriebliche Belange entgegenstehen, durch Freizeit ausgeglichen werden.

Nach diesen tariflichen Bestimmungen handelt es sich entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts bei den im erweiterten Reparaturdienst geleisteten Arbeitsstunden um Mehrarbeit



im tariflichen Sinne, für die nach § 3 Nr. 14 MTV ein Mehrarbeitszuschlag zu zahlen ist. Im Betrieb der Beklagten, in dem die Kläger beschäftigt sind, ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit sowie der Beginn und das Ende der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit nach § 3 Nr. 2 MTV durch die Betriebsvereinbarung vom 14. August 1986 festgelegt auf 7.45 Uhr bis 16.45 Uhr (Montag bis Donnerstag) und auf 7.45 Uhr bis 14.00 Uhr (Freitag). Diese Regelung enthält zugleich eine regelmäßige Verkürzung der Arbeitszeit im Sinne von § 3 Nr. 3 Satz 1 MTV, da die Arbeitszeit am Freitag regelmäßig verkürzt und die an diesem Tag ausfallende Arbeitszeit auf die übrigen Werkstage derselben Woche verteilt wird.

Darüber hinaus sehen die Betriebsvereinbarung vom 14. August 1986 und die Zusatzvereinbarung dazu für die im Werkstattbereich tätigen Arbeitnehmer und somit auch für die Kläger Arbeitszeiten im erweiterten Reparaturdienst vor. Diese werden abwechselnd entsprechend dem Dienstplan von Montag bis Donnerstag von 16.45 Uhr bis 17.45 Uhr, Freitag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesetzt. Dabei leistet ein Arbeitnehmer des Werkstattbereichs in einer Woche zusätzlich zu seiner regelmäßigen Arbeitszeit alle im erweiterten Reparaturdienst anfallenden Arbeitsstunden, während ein weiterer Mitarbeiter zusätzlich zu seiner regelmäßigen Arbeitszeit die am Freitag und Samstag anfallenden Arbeitsstunden leistet. Die nach dem Dienstplan eingesetzten Arbeitnehmer leisten deshalb im erweiterten Reparaturdienst Mehrarbeit im Sinne von § 3 Nr. 9 a Satz 1 MTV, da die insoweit geleistete Arbeitszeit über die nach § 3



Nr. 1 und 2 MTV in der Betriebsvereinbarung festgelegte regelmäßige werktägliche Arbeitszeit hinausgeht. Der erweiterte Reparaturdienst führt damit entgegen der Auffassung der Beklagten nicht nur zu einer Verlängerung der betrieblichen Öffnungszeiten, sondern zu einer Verlängerung der individuellen werktäglichen und wöchentlichen Arbeitszeit für die Arbeitnehmer, die nach dem Dienstplan in der jeweiligen Woche im erweiterten Reparaturdienst eingesetzt werden.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts handelt es sich bei den im erweiterten Reparaturdienst geleisteten Arbeitsstunden nicht um Arbeitsstunden, die im Rahmen von § 3 Nr. 3 MTV außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zum Ausgleich ausfallender Arbeitsstunden vor- oder nachgearbeitet werden und die deshalb nach der tariflichen Bestimmung des § 3 Nr. 9 a Satz 2 MTV nicht als Mehrarbeitsstunden anzusehen wären.

Das Landesarbeitsgericht nimmt insoweit an, daß die Kläger im erweiterten Reparaturdienst die Stunden vorarbeiteten, die in den folgenden zwei Wochen aufgrund des zu gewährenden Freizeit- ausgleichs ausfielen, so daß sie letztlich nicht mehr als die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit leisteten. Diese flexible Gestaltung der Arbeitszeit sei den Betriebspartnern durch § 3 Nr. 3 MTV eröffnet worden, um den betrieblichen Notwendigkeiten Rechnung tragen zu können.

Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts kann nicht gefolgt werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats hat



Die Tarifauslegung entsprechend den Grundsätzen der Gesetzesauslegung zunächst von dem Tarifwortlaut auszugehen. Dabei ist jedoch über den reinen Tarifwortlaut hinaus der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien und der damit von ihnen beabsichtigte Sinn und Zweck der Tarifnorm mit zu berücksichtigen, sofern und soweit sie in den tariflichen Normen ihren Niederschlag gefunden haben. Hierzu ist auch auf den tariflichen Gesamtzusammenhang abzustellen, der auch häufig schon deswegen mit berücksichtigt werden muß, weil nur daraus und nicht aus der einzelnen Tarifnorm auf den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien geschlossen und nur so bei Mitberücksichtigung des tariflichen Gesamtzusammenhangs der Sinn und Zweck der Tarifnormen ermittelt werden kann (BAGE 46, 308, 313 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung).

Nach diesen Grundsätzen der Tarifauslegung kann die tarifliche Bestimmung des § 3 Nr. 3 MTV nicht als allgemeine Öffnungsklausel für eine Flexibilisierung der Arbeitszeit abweichend von den tariflichen Bestimmungen auf betrieblicher Ebene angesehen werden. Ein derartiger Wille der Tarifvertragsparteien hat entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts in der tariflichen Bestimmung keinen Ausdruck gefunden. Vielmehr lassen Wortlaut und tariflicher Gesamtzusammenhang nur die Auslegung zu, daß die Tarifvertragsparteien mit § 3 Nr. 3 MTV in Anlehnung an die gesetzliche Vorschrift des § 4 Abs. 1 AZO die Verteilung der Arbeitszeit auf einzelne Werktage nur für die in der tariflichen Bestimmung vorgesehenen Fallgestaltungen regeln wollten. Darüber hinausgehende Regelungen sind in den tariflichen Bestimmungen nicht vorgesehen. Danach betrifft § 3 Nr. 3 Satz 1 MTV eine re-



regelmäßige Verkürzung der Arbeitszeit an einzelnen Werktagen und eröffnet die Möglichkeit, die ausfallende Arbeitszeit auf die übrigen Werktage derselben sowie der vorhergehenden oder der beiden folgenden Wochen zu verteilen. Eine solche Verteilung der Arbeitszeit enthält die Regelung über den erweiterten Reparaturdienst bei der Beklagten schon deshalb nicht, weil die Verkürzung der Arbeitszeit nicht regelmäßig erfolgt. Eine regelmäßige Verkürzung der Arbeitszeit liegt nur dann vor, wenn der Ausfall von Arbeitszeit an bestimmten Tagen vorhersehbar oder vorausbestimmt und mit dem wiederholten Eintritt zu rechnen ist (vgl. Denckhoff/Neumann, AZO, 10. Aufl., § 4 Rz 3).

Diese Voraussetzungen liegen bei der Arbeitszeitregelung im erweiterten Reparaturdienst nicht vor. Zwar schreibt die tarifliche Bestimmung nicht vor, daß die Arbeitszeit zunächst verkürzt werden müsse und die ausfallenden Arbeitsstunden dann nachgeholt werden dürfen, vielmehr ist auch die Anordnung von Vorarbeit mit anschließender Verkürzung der Arbeitszeit zulässig. Jedoch muß auch in diesem Falle die Verkürzung der Arbeitszeit regelmäßig erfolgen. Daran fehlt es vorliegend. Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß die Verkürzung der Arbeitszeit durch Gewährung des Freizeitausgleichs für die im erweiterten Reparaturdienst geleisteten Arbeitsstunden nicht regelmäßig erfolgt, sondern der Freizeitausgleich nach den betrieblichen Erfordernissen und den Wünschen der Arbeitnehmer gewährt wird oder ganz entfällt, wenn er im Ausgleichszeitraum von zwei Wochen nicht durchgeführt werden kann. Ob dies, wie die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausgeführt hat, ein Entgegenkommen der Beklagten



gegenüber ihren Arbeitnehmern darstellt, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls entspricht diese Regelung nicht der tariflichen Bestimmung des § 3 Nr. 3 Satz 1 MTV.

Es handelt sich auch nicht um eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit im Sinne von § 3 Nr. 3 Satz 2 MTV. Eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit, d. h. eine Verlängerung der Arbeitszeit an einzelnen Werktagen und eine dementsprechende Verkürzung an anderen ist nach der tariflichen Bestimmung nur zulässig, wenn die Art der Tätigkeit dies erfordert. Der Tag, an dem eine Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit erforderlich ist, braucht also nicht voraussehbar zu sein (vgl. Denecke/Neumann, aaO, § 4 Rz 5), nur muß die jeweilige Verlängerung und die dementsprechende Verkürzung durch die Art der auszuführenden Arbeiten bedingt sein. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben. Die Arbeitszeitregelung im erweiterten Reparaturdienst beruht nicht darauf, daß die Ausführung von Reparaturen an Kraftfahrzeugen an einzelnen Tagen einen über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitseinsatz erfordert und dementsprechend die Arbeitszeit an anderen Tagen zu verkürzen ist. Vielmehr verweist die Beklagte darauf, daß durch die Wünsche der Kunden regelmäßig eine Verlängerung der betrieblichen Öffnungszeiten und dadurch bedingt eine regelmäßige Verlängerung der Arbeitszeit der im erweiterten Reparaturdienst eingesetzten Arbeitnehmer erforderlich ist. Die Art der Tätigkeit erfordert demnach gerade keine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit. Die regelmäßig verlängerte Arbeitszeit wird auch nicht durch Verkürzung der Arbeitszeit an anderen Werktagen "verteilt". Der Dienst-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



plan sieht zum Ausgleich der im erweiterten Reparaturdienst geleisteten Arbeitsstunden keine entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit vor. Diese erfolgt vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles. Insoweit ist auch der Hinweis der Beklagten auf Auftragsschwankungen nicht plausibel, da die Beklagte nicht vorträgt, daß die Verkürzung der Arbeitszeit durch unregelmäßigen Auftragseingang geboten ist. Die Arbeitszeitregelung im erweiterten Reparaturdienst entspricht damit nicht der tariflichen Bestimmung des § 3 Nr. 3 Satz 2 MTV.

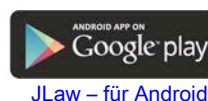
Da es sich bei den im erweiterten Reparaturdienst geleisteten Arbeitsstunden somit nicht um Arbeitsstunden im Sinne von § 3 Nr. 9 a Satz 2 MTV handelt, sind sie nach § 3 Nr. 9 a Satz 1 MTV als Mehrarbeitsstunden anzusehen, für die ein Mehrarbeitszuschlag in gleicher Weise zu zahlen ist, wie er von der Beklagten für die im erweiterten Reparaturdienst geleisteten Arbeitsstunden gezahlt wird, für die ein Freizeitausgleich nicht gewährt wird.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 288, 291 BGB. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann Dr. Etzel Dr. Freitag
Börner Hauk



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)